



Brüssel, den 28. August 2025
(OR. en)

12303/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0261 (COD)

POLCOM 196
COMER 118
USA 10
COTRA 21
CODEC 1174

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. August 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 471 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in
den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von
Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den
Vereinigten Staaten von Amerika

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 471 final.

Anl.: COM(2025) 471 final

12303/25

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2025
COM(2025) 471 final

2025/0261 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten
Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr
bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 27. Juli 2025 erzielten die Europäische Union und die Vereinigten Staaten eine politische Einigung über ihre Handelsbeziehungen, und am 21. August 2025 gaben sie eine Gemeinsame Erklärung ab, in der sie den Rahmen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten für ein Abkommen über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel ankündigten (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“). In der Folge verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, bestimmte auf Einführen aus der Union anwendbare Zölle im Einklang mit dieser politischen Einigung zu ändern und die geltenden Zollsätze auf einen pauschalen Höchstzollsatz von 15 % zu senken. Mit einem Präsidialdekret der Vereinigten Staaten (Executive Order 14326) vom 31. Juli 2025 wird diese Verpflichtung mit Wirkung vom 7. August 2025 umgesetzt. Außerdem werden die Vereinigten Staaten ab dem 1. September 2025 nur den Meistbegünstigungszollsatz auf bestimmte Unionserzeugnisse wie nicht verfügbare natürliche Ressourcen (einschließlich Kork), alle Luftfahrzeuge und Teile davon, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe anwenden. Die Union und die Vereinigten Staaten werden auch erwägen, andere für ihre Volkswirtschaften und Wertschöpfungsketten wichtige Sektoren und Waren in die Liste der Waren aufzunehmen, für die nur die Meistbegünstigungszölle gelten. Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten diese Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.

Wie in der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 dargelegt, hat die Union im Rahmen der politischen Einigung die Absicht bekundet, die Zölle auf alle Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten abzuschaffen und einen präferenziellen Marktzugang für bestimmte Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren.

Um die Umsetzung der politischen Verpflichtungen der Union voranzutreiben, sieht der Vorschlag vor, keine Zölle auf jegliche Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten zu erheben und für bestimmte Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eine präferenzielle Marktzugangsbehandlung zu gewähren.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagene Verordnung würde den Wirtschaftsteilnehmern der Union und der Vereinigten Staaten durch die Nichtanwendung bzw. Senkung von Zöllen zusätzliche Möglichkeiten eröffnen und eine Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten abwenden. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), in dem verankert ist, dass die Union die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmisse¹.

¹ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag stimmt mit der Politik der Union in anderen Bereichen überein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik zählen zu den Bereichen, die gemäß Artikel 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Diese Politik umfasst nach u. a. Artikel 207 AEUV auch die Aushandlung von Handelsabkommen und die Annahme handelspolitischer Maßnahmen einschließlich Zollsenkungen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist angesichts des Ziels, eine Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten abzuwenden, notwendig.

- **Wahl des Instruments**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

Im Lichte der politischen Zusage von Kommissionspräsidentin von der Leyen und Präsident Trump vom 27. Juli 2025 und der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 sowie der Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der politischen Einigung wurde auf das formelle Verfahren der Folgenabschätzung verzichtet.

Eine zügige Umsetzung der sich aus der politischen Einigung und der Gemeinsamen Erklärung ergebenden Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Marktzugang wird sowohl den Einführern und Unternehmen in der Union als auch den Verbrauchern zugutekommen. Es ist unerlässlich, dass die Union die politische Einigung mit den Vereinigten Staaten schnell umsetzt, um die Handelsbeziehungen zu stabilisieren, die Verpflichtungen sowohl der Union als auch der Vereinigten Staaten zu festigen und sicherzustellen, dass die

Wirtschaftsteilnehmer aus der Union auf dem Markt der Vereinigten Staaten eine gute Wettbewerbsposition behalten.

Zu den Verpflichtungen der Union gemäß der Gemeinsamen Erklärung gehört die Gewährung einer präferenziellen Zollermäßigung für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten. Auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten werden daher keine Zölle erhoben. Zusätzlich zur bereits geltenden Zollbefreiung für bestimmte Industriegüter, die im Jahr 2024 für 66 % der gesamten Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten galt, werden gemäß dieser Verordnung die Zölle auf die verbleibenden Industriegüter – im selben Jahr 34 % der Einfuhren von Industriegütern – ausgesetzt. Für Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse wird vorgeschlagen, ausschließlich für nicht sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren, und zwar nur dann, wenn ein Unionsinteresse an der Erleichterung von Einfuhren besteht. Dies soll durch eine teilweise Liberalisierung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und durch Zollkontingente erfolgen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Verordnung im digitalen Bereich betrifft der Vorschlag die Anpassung der Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten. Der Vorschlag stützt sich zwar für die Umsetzung der eingeführten Verfahren auf digitale Mittel, enthält jedoch keine spezifischen verbindlichen Vorgaben, die ihre Nutzung vorschreiben. Die vorgeschlagenen Verfahren beruhen voll und ganz auf den bereits bestehenden technischen und digitalen Systemen, und der Vorschlag bringt keine Änderungen in Bezug auf diese Systeme mit sich. Davon ausgehend wurde festgestellt, dass diese Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist. Der Grundsatz „standardmäßig digital“ wird so umfassend wie möglich berücksichtigt, indem bestehende digitale Mittel als für die Zwecke dieses Vorschlags zulässig anerkannt werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Verordnung steht im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, denn sie würde die Ausübung von Grundrechten wie der Berufsfreiheit nicht einschränken, da die Einfuhrzölle nur gesenkt und nicht erhöht würden. Die Auswahl bestimmter Waren, für die – im Gegensatz zu anderen Waren – mit der vorgeschlagenen Verordnung die Einfuhrzölle gesenkt bzw. Zollkontingente eröffnet werden, erfolgt auf der Basis einer geeigneten Rechtsgrundlage. Was die Durchführungsbefugnisse betrifft, die mit der vorgeschlagenen Verordnung der Kommission zwecks Aussetzung der Senkung der Einfuhrzölle oder Aussetzung der Zollkontingente übertragen würden, so würde damit lediglich die vor der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung bestehende Rechtslage wiederhergestellt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die weitere Liberalisierung der Zölle auf Industrierzeugnisse sowie auf nicht sensible Agrar- und Meeresfrüchteerzeugnisse wird begrenzte negative Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben, da aufgrund der Liberalisierung der Zölle auf die Waren, die unter die Tarifpositionen im Anhang dieses Verordnungsvorschlags fallen, Zolleinnahmen wegfallen.

Legt man 2024 als Bezugsjahr zugrunde, so betragen die geschätzten Gesamtauswirkungen durch entgangene Zolleinnahmen für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten auf den Unionshaushalt 3,6 Mrd. EUR². Insgesamt gibt es drei Warenkategorien: landwirtschaftliche Erzeugnisse, Meeresfrüchteerzeugnisse und Industrieerzeugnisse. Die Zolleinbußen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden auf insgesamt 230 Mio. EUR geschätzt und ergeben sich sowohl aus Liberalisierungen als auch aus Zollkontingentsregelungen. Somit dürfte sich der Verlust für den Unionshaushalt Schätzungen zufolge auf 172,5 Mio. EUR belaufen. Bei Meeresfrüchteerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten beträgt der geschätzte Gesamtverlust an Einnahmen aus entgangenen Zöllen 63 Mio. EUR; der geschätzte Verlust für den Unionshaushalt liegt hier also bei rund 47 Mio. EUR. Für Industriegüter aus den Vereinigten Staaten würden sich die entgangenen Zolleinnahmen schätzungsweise auf 4,6 Mrd. EUR belaufen, was einem Verlust für den Unionshaushalt in Höhe von 3,4 Mrd. EUR entspräche.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht die Anpassung der Zölle auf die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren vor, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben und in die Union eingeführt werden.

Zudem ist darin die Einführung einer teilweisen Liberalisierungsregelung für bestimmte in Anhang II der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführte Waren festgelegt, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben und in die Union eingeführt werden.

Artikel 2 sieht die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von in Anhang III der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführten Waren vor, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben und in die Union eingeführt werden. Darin wird die Zollkontingentsregelung gemäß Anhang III dargelegt, in dem die spezifischen Kontingentszollsätze, die Kontingentsmengen für diese Waren und die Verwaltung dieser Kontingente festgelegt sind.

Artikel 3 sieht die vollständige oder teilweise Aussetzung der Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 und der in Artikel 2 genannten Zollkontingente unter den in Artikel 3 genannten Umständen vor. Darin ist festgelegt, dass für eine Aussetzung die Verabschiedung eines Durchführungsrechtsakts durch die Kommission gemäß den einschlägigen Verfahren erforderlich ist.

In Artikel 4 ist das Ausschussverfahren für die Aussetzung der Anpassung der Zölle, der teilweisen Liberalisierung und der Zollkontingente festgelegt.

² Der Wert der entgangenen Zölle wurde berechnet, indem die Einfuhren aus den USA, für die derzeit Zölle gelten, mit dem handelsgewichteten durchschnittlichen Zollsatz multipliziert wurden. Da die Mitgliedstaaten berechtigt sind, 25 % der erhobenen Zölle als Ausgleich für die Erhebungskosten einzubehalten, wird zwischen dem Gesamtbetrag der entgangenen Zölle und dem Verlust von Einnahmen für den Unionshaushalt unterschieden.

Artikel 5 enthält die Regeln für die Bestimmung des Ursprungs einer Ware.

In Artikel 6 sind die Einzelheiten zu dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „Vereinigte Staaten“) haben die umfassendsten und tiefsten bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen der Welt und ihre Volkswirtschaften sind eng miteinander verzahnt. Der bilaterale Handel belief sich 2024 auf insgesamt mehr als 1,6 Bio. EUR. Diese vertiefte und umfassende Partnerschaft stützt sich auf erhebliche gegenseitige Investitionen in Höhe von rund 5,3 Bio. EUR in den Markt der jeweils anderen Seite.
- (2) Am 21. August 2025 gaben die Union und die Vereinigten Staaten eine Gemeinsame Erklärung zu einem Rahmen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten für ein Abkommen über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel¹ (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) ab. In der Gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, bestimmte Zölle auf Einfuhren aus der Union im Einklang mit dieser politischen Einigung zu ändern und die anwendbaren Zollsätze auf einen pauschalen Höchstzollsatz von 15 % zu senken. Das Präsidialdekret der Vereinigten Staaten (Executive Order 14326) vom 31. Juli 2025 trägt dieser Verpflichtung mit Wirkung vom 7. August 2025 Rechnung. Außerdem werden die Vereinigten Staaten ab dem 1. September 2025 nur den Meistbegünstigungszollsatz auf bestimmte Unionserzeugnisse wie nicht verfügbare natürliche Ressourcen (einschließlich Kork), alle Luftfahrzeuge und Teile davon, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe anwenden. Die Union und die Vereinigten Staaten haben auch zugesagt zu erwägen, andere für ihre Volkswirtschaften und Wertschöpfungsketten wichtige Sektoren und Waren in die Liste der Waren aufzunehmen, für die nur die Meistbegünstigungszölle gelten.

¹ [Joint Statement on a United States-European Union framework on an agreement on reciprocal, fair and balanced trade – Europäische Kommission](https://policy.trade.ec.europa.eu/news/joint-statement-united-states-european-union-framework-agreement-reciprocal-fair-and-balanced-trade-2025-08-21_en), Link: https://policy.trade.ec.europa.eu/news/joint-statement-united-states-european-union-framework-agreement-reciprocal-fair-and-balanced-trade-2025-08-21_en.

- (3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.
- (4) Die Union hat sich verpflichtet, Zölle auf alle Industriegüter der Vereinigten Staaten abzuschaffen und für ein breites Spektrum von Meeresfrüchteerzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten – darunter Schalenfrüchte, Milchprodukte, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, verarbeitete Lebensmittel, Pflanzsaatgut, Sojabohnenöl sowie Schweinefleisch und Bisonfleisch – einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren. Die Union und die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, Ursprungsregeln auszuhandeln, die für diese Handelsvorteile gelten.
- (5) Dementsprechend sollte die Union die Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren anpassen und Zollkontingente für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eröffnen, indem sie gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² Zollpräferenzmaßnahmen festlegt.
- (6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, solange die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.
- (7) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Anwendung dieser Verordnung unter bestimmten Umständen auszusetzen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden.
- (8) Der Ursprung einer Ware sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union – insbesondere Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – bestimmt werden, bis die Präferenzursprungsregeln nach Artikel 64 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erlassen wurden, um das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung genannten Verhandlungen zu den Ursprungsregeln umzusetzen.
- (9) Da es wichtig ist, Störungen der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anpassung der Zölle

- (1) Die auf die Einfuhren der Waren, die in die in Anhang I aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht werden, mit Ursprung in den

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Vereinigten Staaten von Amerika in die Union geltenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs betragen 0 %.

- (2) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Gemeinsamen Zolltarifs wird nicht auf die Einführen von Waren der in Anhang II aufgeführten KN-Codes mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union angewendet. Der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der dann angewendet wird, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten.

Artikel 2

Eröffnung von Zollkontingenten

- (1) Für die Einführen der Waren der in Anhang III aufgeführten KN-Codes mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union werden Zollkontingente der Union (im Folgenden „Kontingente“) eröffnet.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kontingente entsprechen die Präferenzzollsätze gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 den in der Spalte „Kontingenzollsatz“ angegebenen Zollsätzen im Rahmen der in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegebenen Kontingentsgesamtmengen. Die Gesamtmengen für jedes Kontingent gelten jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung.
- (3) Die Einfuhrkontingentsmengen gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁴ vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

Artikel 3

Aussetzung

- (1) Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem die Anwendung des Artikels 1 oder des Artikels 2 ganz oder teilweise ausgesetzt wird, wenn
- die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,
 - es hinreichende Hinweise darauf gibt, dass die Vereinigten Staaten künftig in der unter Buchstabe a dargelegten Weise handeln werden,
 - die Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten nach Artikel 2 dazu führt, dass eine Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Umständen eingeführt wird, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, oder

- d) sich die objektiven Umstände gegenüber den zum Zeitpunkt der Abgabe der Gemeinsamen Erklärung herrschenden Umständen geändert haben.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt gilt, solange die in Absatz 1 genannten Umstände andauern.

Artikel 4

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Ausschuss „Handelshemmisse“ unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 5

Ursprungsregeln

Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Ursprung einer Ware im Einklang mit Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt, bis die Präferenzursprungsregeln gemäß Artikel 64 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erlassen worden sind.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

⁵ Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (Kodifizierter Text) (ABl. L 272, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj>).

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e)	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	4
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	5
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	5
2.	VERWALTUNGSMÄßNAHMEN	7
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	7
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e).....	7
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	7
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	7
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	7
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	7

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	8
3.1.	Bezeichnung des Vorschlags.....	8
3.2.	Haushaltslinien.....	8
3.3.	Finanzielle Auswirkungen	8
4.	SONSTIGE ANMERKUNGEN	9

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Zölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

1.2. Politikbereich(e)

Handel

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Erhaltung zusätzlicher Möglichkeiten für die Wirtschaftsteilnehmer der Union und der Vereinigten Staaten und Abwendung einer Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten durch weitere Nichtanwendung bzw. Senkung der Zölle.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr.

Anpassung der Zölle und Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, um den Verpflichtungen der Union im Rahmen der politischen Einigung zwischen der Union und den Vereinigten Staaten vom 31. Juli 2025 und der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 nachzukommen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Das erwartete Ergebnis ist die Nichtanwendung von Zöllen durch die Aussetzung der Zölle auf alle Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Gewährung eines präferenziellen Marktzugangs für einige Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese präferenziellen Zollermäßigungen sind Teil der Umsetzung der Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Marktzugang, die sich aus der politischen Einigung vom 31. Juli 2025 bzw. der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 ergeben. Dabei handelt es sich um die Gewährung der Zollbefreiung für die verbleibenden Industriegüter, für die noch keine Zollbefreiung gilt; dies entsprach im Jahr 2024 34 % der Einfuhren von Industriegütern. Für Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse wird vorgeschlagen, einen präferenziellen Marktzugang ausschließlich für nicht sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren, und zwar nur dann, wenn ein Unionsinteresse an der Erleichterung von Einfuhren – durch eine teilweise Liberalisierung für bestimmte landwirtschaftliche Einfuhren sowie durch Zollkontingente – besteht. Es wird erwartet, dass die Union die politische Einigung mit den Vereinigten Staaten schnell umsetzt, um die Handelsbeziehungen zu stabilisieren, die Verpflichtungen sowohl der Union als auch der Vereinigten Staaten zu festigen und sicherzustellen, dass die Unternehmen in der Union auf dem US-Markt eine gute Wettbewerbsposition behalten.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Entfällt, da nur eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten vorgenommen werden soll.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁸

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Erlass der vorgeschlagenen Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und ihr Inkrafttreten sollen so schnell wie möglich erfolgen.

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik zählen zu den Bereichen, die gemäß Artikel 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Diese Politik umfasst nach u. a. Artikel 207 AEUV auch die Aushandlung von Handelsabkommen und die Annahme handelspolitischer Maßnahmen einschließlich Zollsenkungen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Angesichts des beispiellosen Niveaus einseitiger US-Zölle, die rund 70 % der Ausfuhren aus der EU in die Vereinigten Staaten betreffen, und der laufenden US-Untersuchungen nach Abschnitt 232, die im Falle der Einführung der Zölle rund 97 % der EU-Ausfuhren in die Vereinigten Staaten betreffen würden, ist es unerlässlich, Verpflichtungen in Bezug auf den präferenziellen Marktzugang einzugehen, um die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten zu stabilisieren, wie in der politischen Einigung vom 27. Juli 2025 vorgesehen. Im Einklang mit ihren

⁸

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

eigenen Verpflichtungen im Rahmen der politischen Einigung führten die Vereinigten Staaten bereits den vereinbarten pauschalen Höchstzollsatz von 15 % für die meisten Waren, für die Gegenzölle der USA gelten, mit einem am 31. Juli erlassenen und seit dem 7. August 2025 geltenden Präsidialdekret ein. Die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung wird daher die Verpflichtungen aus der politischen Einigung vom 27. Juli 2025 festigen und deren Umsetzung voranbringen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Nicht zutreffend

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Nicht zutreffend

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von 2025 bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Nicht zutreffend

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Bezeichnung des Vorschlags

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Zölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

3.2. Haushaltlinien

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten):

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: 21 082 004 566 EUR

(*nur bei zweckgebundenen Einnahmen*):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3.3. Finanzielle Auswirkungen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.**
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ⁹	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (falls zutreffend)	Jahr N
Kapitel 12 Artikel 120 – Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	-12 Mrd. EUR	4 Monate ab dem 1.9.2025	2025

⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2026	2027	2028	2029	2030
Kapitel 12 Artikel 120	-3,9 Mrd. EUR				

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltlinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ¹⁰	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/ Posten ...				
Kapitel/Artikel/ Posten ...				

4. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Der Wert der entgangenen Zölle wurde berechnet, indem die Einfuhren aus den USA, für die derzeit Zölle gelten, mit dem handelsgewichteten durchschnittlichen Zollsatz multipliziert wurden. Da die Mitgliedstaaten berechtigt sind, 25 % der erhobenen Zölle als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand einzubehalten, wird zwischen dem Gesamtbetrag der entgangenen Zölle und dem Verlust von Einnahmen für den Unionshaushalt unterschieden.

¹⁰

Nur bei Bedarf auszufüllen.